

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

53. Jahrgang

Würzburg, 24. Juli 2008

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blutsee-Moor“ vom 10. Juli 2008 Nr. 55.1-8622.01-5/98 189

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ vom 10. Juli 2008 Nr. 55.1-8622.01-8/83 194

Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26.06.2008 Nr. 55.1-862201-2/92 194

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Blutsee-Moor“

Vom 10. Juli 2008 Nr. 55.1-8622.01-5/98

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-I-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die etwa 2 km südlich Kist im Landkreis Würzburg gelegenen Feuchtlebensräume, insbesondere die Übergangs- und Schwingrasenmoore werden unter der Bezeichnung „Blutsee-Moor“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet besteht aus 2 Teilflächen, dem Großen und Kleinen Blutsee.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Irtenberger und Guttenberger Wald“ (DE: 6225-372).

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6 ha und liegt im gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Distrikt 63 Kesselboden, Abteilung Seewiese, Landkreis Würzburg. Der Große Blutsee hat 5,9 ha und der Kleine Blutsee hat 0,16 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(3) Die Schutzgebietsflächen sind zugleich auch FFH-Gebiet, wie in der Karte M 1 : 5.000 (Anlage 3) dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die wertvollen, extrem empfindlichen Feucht- und Niedermoorflächen im Großen Blutsee, vorrangig die typisch ausgebildeten Schwingrasen mit den Kontaktzonen zu Erlenbruchwäldern und den umgebenden Wäldern dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln,
2. den Großseggensumpf mit Weidenbruch im Kleinen Blutsee der natürlichen Sukzession zu überlassen,
3. die seltenen und gefährdeten, auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern,
4. die besondere Schönheit und geologische Eigenart dieser sehr seltenen Feuchtgebiete zu bewahren.

(2) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden FFH-Teilbereiche ist die Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Schutzgüter nach Anhang I:

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

sowie der vorkommenden Schutzgüter nach Anhang II:

Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)

Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)

Lucanus cervus (Hirschkäfer)

Triturus cristatus (Kammolch)

Bombina variegata (Gelbbauchunke)

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer

erheblichen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder sonst nachteilig zu beeinflussen.
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
9. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder sie zu beschädigen.
10. Zeichen jeder Art, insbesondere Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
11. Gegenstände jeder Art im Gelände zu lagern, zwischenzulagern oder liegen zu lassen.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.
2. das Gelände außerhalb des um den Großen Blutsee herumführenden Pfades zu betreten.
3. im Gebiet Rad zu fahren oder dort zu reiten.
4. zu lagern oder zu zelten.
5. Feuer zu machen oder zu grillen.
6. Vögel zu füttern.
7. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der Jagdausübung geschieht. Zur Jagdausübung im Sinne dieser Verordnung gehört nicht die Ausbildung bzw. Abrichtung von Hunden.
8. Schlittschuh zu laufen.
9. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte.
10. im Bereich der Wasserfläche mit Booten oder Schwimmkörpern aller Art zu fahren oder Modellboote fahren zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann: Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG ist zu beachten.

1. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung auf Flächen im Sinne des Waldgesetzes für Bayern sowie das Fällen von Bäumen im Großen Blutsee, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; jedoch dürfen keine Jagdkanzeln und Jagdschirme errichtet werden und keine Wildfütterstellen oder Kfahrungen angelegt werden.
3. unaufschiebbare Maßnahmen zum Betrieb, zur Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Fernmeldeanlagen.
4. die zur Erhaltung des Wasserstandes notwendigen Reparaturarbeiten am Überlauf.
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 11 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 15.12.1998 Nr. 820-8622.01-5 98 über das Naturschutzgebiet „Blutsee-Moor“ (RABl Nr. 22 99) außer Kraft.

Würzburg, den 10. Juli 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622







RABl 2008 S. 189

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

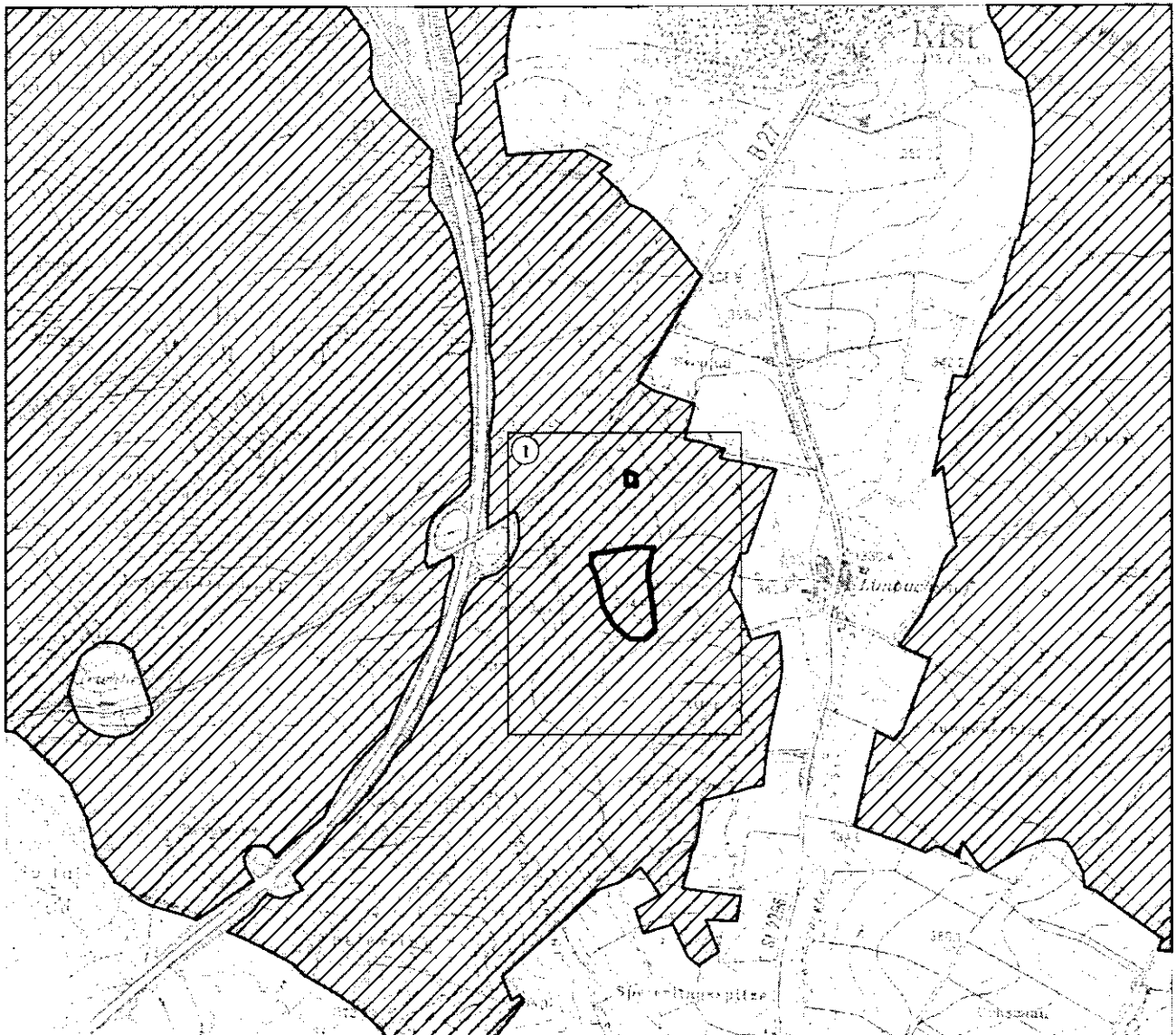
SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blutsee-Moor" vom 10. Juli 2008
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.110)

(Anlage 1)	(Anlage 2)	(Anlage 3)
Maßstab 1:25.000 Ausschnitt aus TK 6224, 6225	Maßstab 1:5.000 Ausschnitt aus N.W. 76-54, 77-54	Maßstab 1:5.000 Ausschnitt aus N.W. 76-54, 77-54
 Naturschutzgebiet	 Naturschutzgebiet	 Naturschutzgebiet
 Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)		 Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

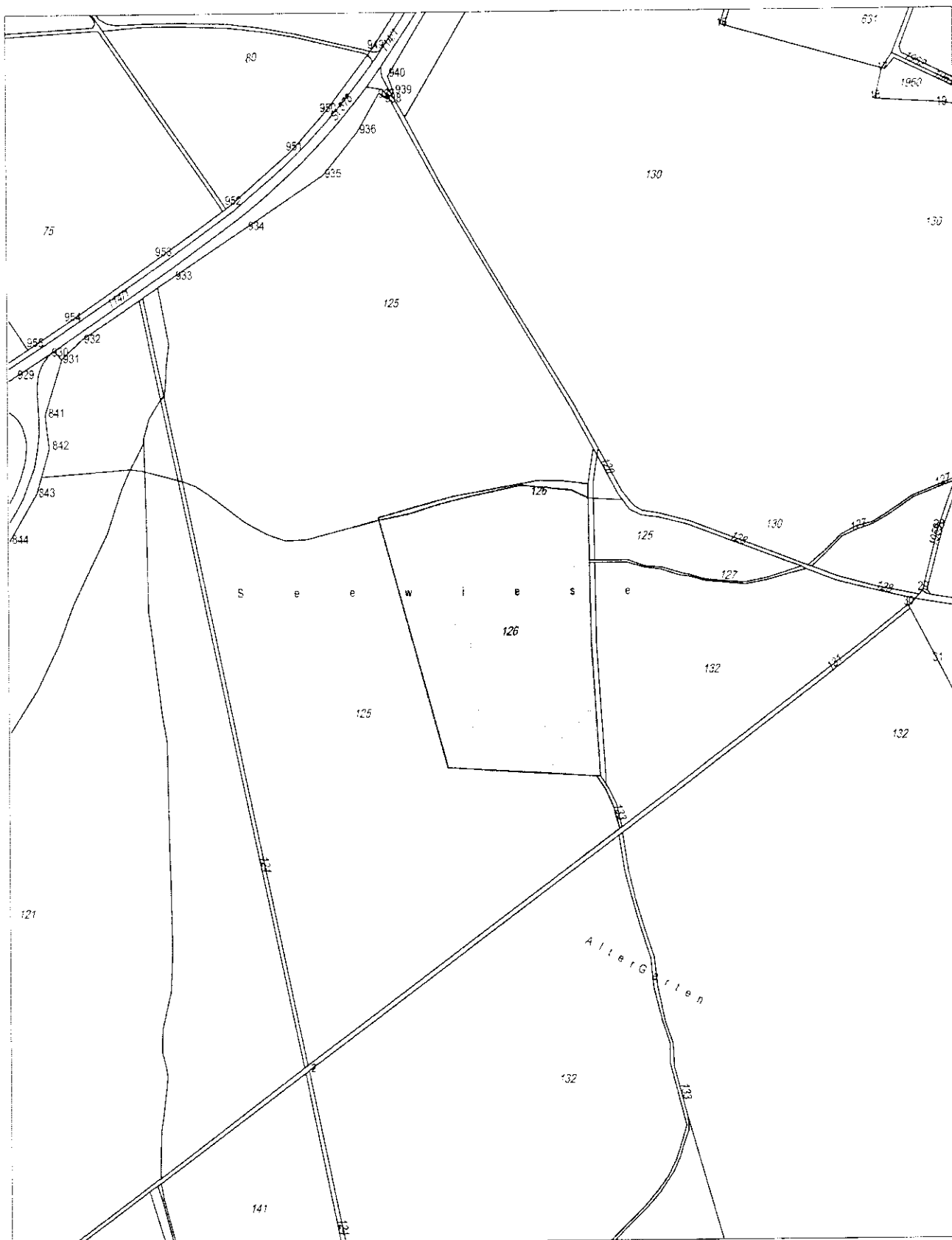
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blutsee-Moor" vom 10. Juli 2008 , Ausschnitt 1

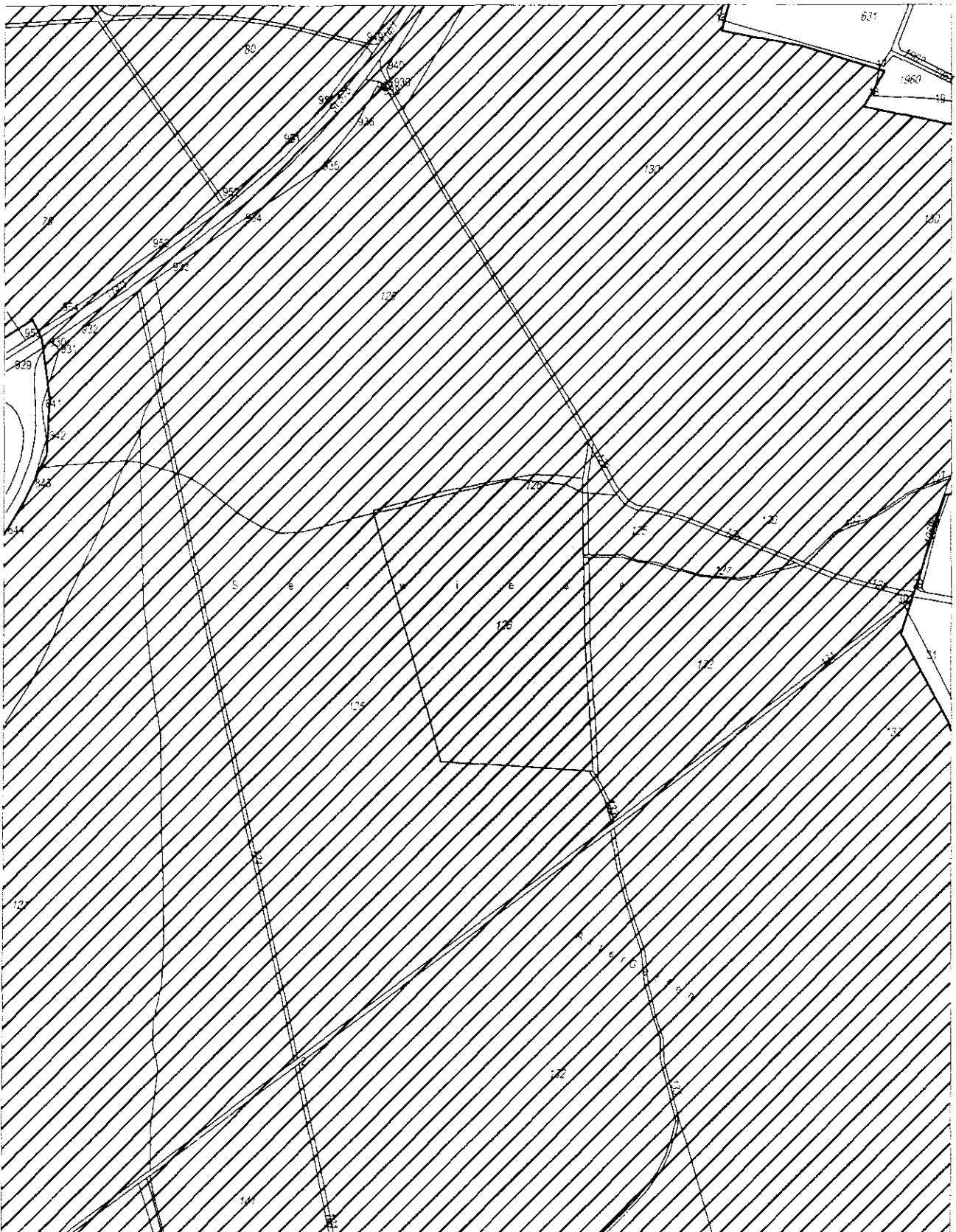


Würzburg, den 10. Juli 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blutsee-Moor" vom 10. Juli 2008 . Ausschnitt 1



**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“
Vom 10. Juli 2008 Nr. 55.1-8622.01-8/83**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83 (RABl Nr. 4/2002, Seite 37) wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Gemeinde Oberelsbach werden die Grenzen des Naturschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 3, Anlage 2 - Kartenausschnitt 53) wird die im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab (M) 1 : 1.000 gekennzeichnete Teilfläche der Gemarkung Oberelsbach herausgenommen. Der neue Grenzverlauf ergibt sich aus Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 10. Juli 2008. Der Kartenausschnitt M 1 : 1.000 (Anlage 1) und der Kartenausschnitt M 1 : 5.000 (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 02.01.2002 wird durch Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 10. Juli 2008 ersetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 10. Juli 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPf 8622

RABl 2008 S. 194

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26.06.2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92 (RABl Nr. 15 S. 173)

Bei der Veröffentlichung der Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26. Juni 2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 10. Juli 2008 Nr. 15 wurde irrtümlich der Hinweis gem. Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG nicht abgedruckt.

Die Veröffentlichung wird daher wie folgt ergänzt:

„Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.“

Anlage 1

zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 10. Juli 2008

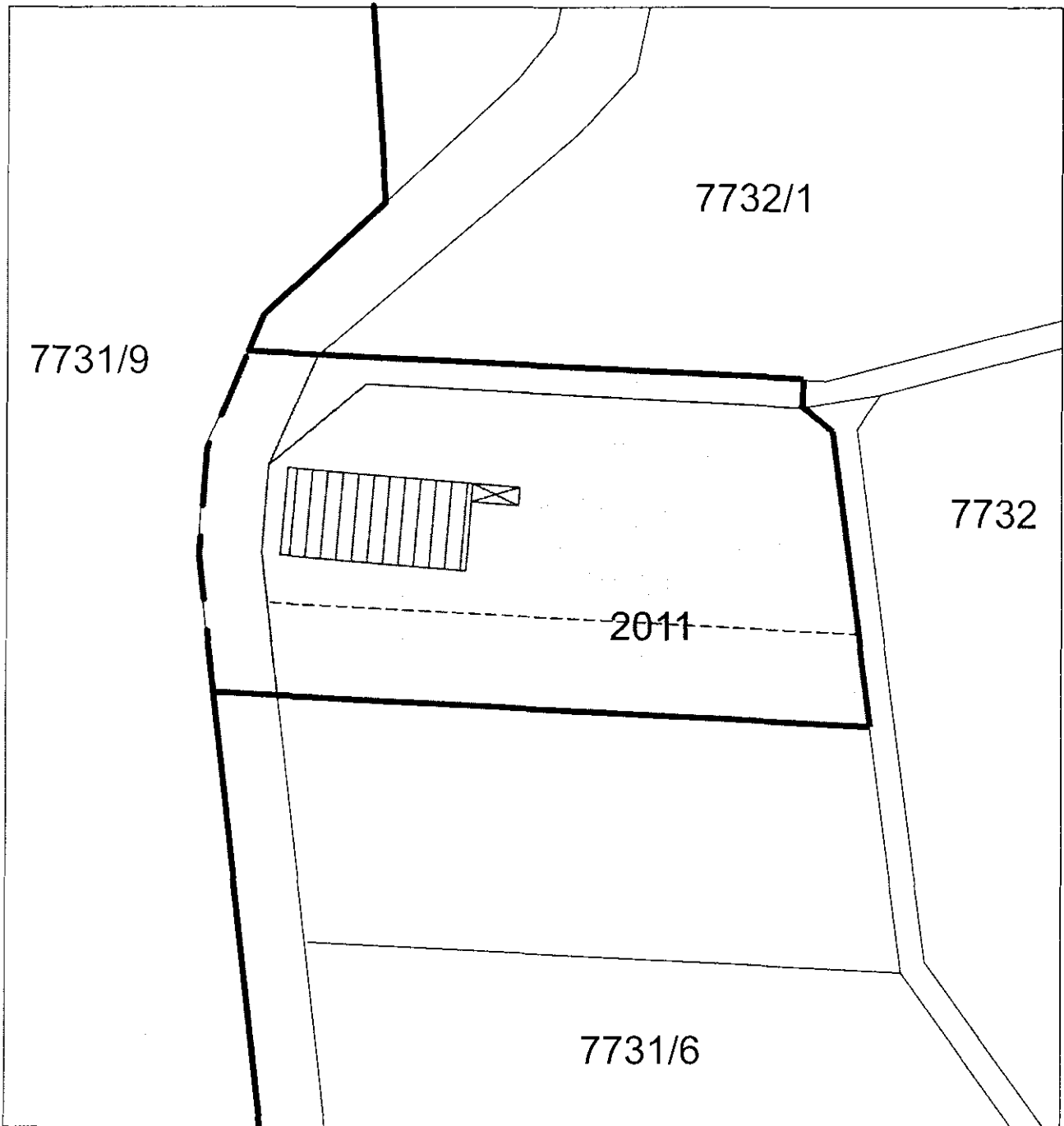
Maßstab 1:1.000

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

— — Bestehende NSG-Grenze

— neue NSG-Grenze

Fläche, die aus dem Naturschutzgebiet "Lange Rhön" herausgenommen wird



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 10. Juli 2008, Ausschnitt 53 Maßstab 1:5.000

